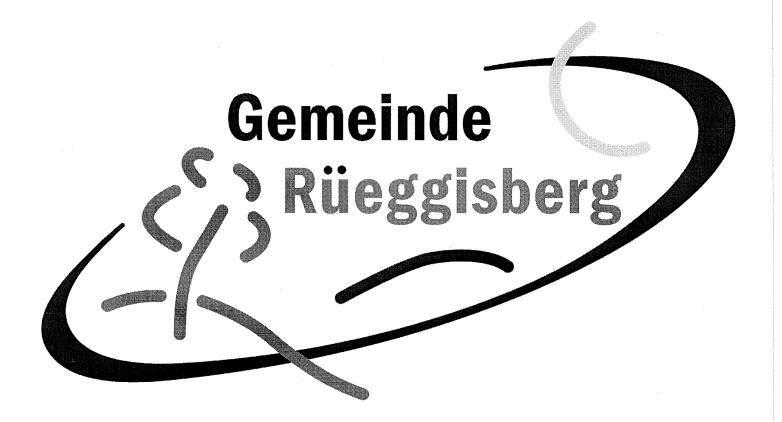
Abfallreglement



vom 05. Dezember 2007

Inhaltsverzeichnis

Abfallreglement mit Gebührentarif

1.	Allgemeines	Seite 3
	Aufgaben der Gemeinde Fachstelle Information Verbote	3 3 3 4
11.	Entsorgung	4
1.	Siedlungsabfälle Begriff Benützungspflicht Separatsammlung Kompostierung Sammlung des Hauskehrichts Sperrgut	4 4 4 4 5 5
2.	Bauabfälle	6
3.	ausgediente Sachen	6
4.	Tierkörper	6
5.	Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	6
6.	Sonderabfälle Begriff Pflichten der Besitzer Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen Benzin-/Ölabscheider	6 6 6 7
Ш.	Weitere Bestimmungen	7
	öffentliche Abfallbehälter Übertragung von Aufgaben	7 7
IV.	Finanzierung	7
	Finanzierung der Abfallentsorgung Grundsätze für die Bemessung der Gebühren Gebührentarif	7 8 8
V.	Schlussbestimmungen	8
	Vollzug Rechtspflege Widerhandlungen Ausführungsbestimmungen Inkrafttreten	8 8 8 8
Geb	ührentarif für Gemeinden mit regionalen Kehrichtsäcken und - marken	
I. II. III. IV. V.	Haushaltungen Gewerbe Landwirtschaft Gemeinsame Bestimmungen für Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriek Gemeinsame Bestimmungen generell	11 12 12 0e 12

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Rüeggisberg

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 ¹ sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 ², folgendes

ABFALLREGLEMENT

I. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde

<u>Art. 1</u> ¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),

c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),

d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),

e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

Fachstelle

Art. 2 Der Gemeinderat bezeichnet eine Fachstelle für den Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.

Information

<u>Art. 3</u> ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG) ³, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über

b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),

⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁵ Sie meldet dem GSA

a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,

b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

¹ BSG 170.11

² BSG 822.111

³ BSG 822.1

Verbote

Art. 4 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).
- <u>Art. 6</u> ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.
- ² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Art. 7 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech.
- Textilien.
- kompostierbare Abfälle, und
- weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.
- ² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 8 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht⁴.

³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

⁴ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

Sammlung des Hauskehrichts

Art. 9 ¹ Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

a. Behälter und Gebinde

- ² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.
- ³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.
- ⁴ Für Gartenabfälle sind offene Körbe oder Kessel zugelassen.

b. Abfuhrtage, Bereitstellung

Art. 10 ¹ Der Hauskehricht wird 1 Mal wöchentlich abgeholt.

- ² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- ³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c. Ausschluss von der Abfuhr

Art. 11 Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Bauabfälle;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle, Tierkörper
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.
- ² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut

Art. 12 ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

a. Begriff

- a metallisches Altmaterial;
- b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

b. Abfuhr

<u>Art. 13</u> ¹ Das Sperrgut wird 2 Mal jährlich getrennt abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

2. Bauabfälle

<u>Art. 14</u> Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.

3. Ausgediente Sachen

<u>Art. 15</u> Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

4. Tierkörper

Art. 16 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind .⁵

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

5. Abfälle aus Gewerbeund Dienstleistungsbetrieben

<u>Art. 17</u> ¹ Siedlungsabfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund der Weisungen der Fachstelle zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;

- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

6. Sonderabfälle

Begriff

Art. 18 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert ⁶.

Pflichten der Besitzer

Art. 19 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

Sammelstellen und - aktionen für Kleinmengen

Art. 20 ¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

² Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) organisiert die Gemeinde periodische Sammelaktionen.

Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)

⁵ Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

³ Das Gewerbe darf nicht branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

⁴ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

⁵ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

Benzin-/Ölabscheider

Art. 21 Die Gemeinde überwacht die Leerung der nicht gewerblichen Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider. Die Eigentümer der nicht gewerblichen Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider organisieren die Leerung selbst.

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 22 ¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben

Art. 23 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

- <u>Art. 24</u> ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

³ Der Gemeinderat kann auf Beschluss hin an die Entsorgungskosten von Grossvieh über 200 Kilogramm einen Beitrag zu Lasten der Gemeinde ausrichten.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

<u>Art. 25</u> Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif

<u>Art. 26</u> Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 27 ¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

Rechtspflege

Art. 28 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

Art. 29 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen <u>Art. 30</u> Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 31 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, insbesondere das Abfallreglement vom 19. Juni 1992, aufgehoben.

Vorprüfung durch das Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung

30. Oktober 2007

Publikation im Amtsanzeiger von Seftigen:

01. und 08. November 2007

öffentliche Auflage:

02. November bis 03. Dezember 2007

Einsprachen:

keine

Rechtsverwahrungen:

keine

Einspracheverhandlungen:

erledigte Einsprachen: unerledigte Einsprachen:

Beschlossen durch den Gemeinderat von Rüeggisberg am

04. Dezember 2007

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2007 angenommen worden.

Rüeggisberg, 29. Januar 2008



NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

F. Lehmann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abfallreglement vom 02. November bis zum 03. Dezember 2007 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Rüeggisberg öffentlich aufgelegen ist. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

Rüeggisberg, 29. Januar 2008

Der Gemeindeschreiber:

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Rüeggisberg

erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 5. Dezember 2007 folgenden

GEBÜHRENTARIF

I. Haushaltungen

Gebührenart

<u>Art. 1</u> Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

a) Grundgebühr

Art. 2 ¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

² Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung erhoben und beträgt:

pro Wohnung inkl. Ferienwohnungen

Fr. 80.-- bis Fr. 125.--

b) Sackgebühr Bemessungsgrundlagen

Art. 3 ¹ Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

c) Markengebühr

Art. 4 ¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen.

II. Gewerbe

Bemessungsgrundlagen

Art. 5 ¹ Die Gewerbebetriebe entrichten eine zusätzliche Grundgebühr.

² Der Ansatz beträgt: pro Gewerbebetrieb

Fr. 25,-- bis Fr. 40,--

³ Für leerstehende Wohnungen werden keine Grundgebühren erhoben. Für Ferienwohnungen trifft diese Regelung nicht zu.

² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

³ Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin über den Erlass der Grundgebühr.

III. Landwirtschaft

Bemessungsgrundlagen

<u>Art. 6</u> ¹ Die Landwirtschaftsbetriebe entrichten eine zusätzliche Grundgebühr.

² Der Ansatz beträgt:

pro Landwirtschaftsbetrieb

Fr. 25.-- bis Fr. 40.--

Definition

Art. 7

Als Landwirtschaft gilt, wer gemäss GELAN-Eckdaten über 0.25 SAK (Standardarbeitskräfte) verfügt. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.

IV. Gemeinsame Bestimmungen für Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe

Containerplombe

Art. 8 ¹ Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

² Die Ansätze der Containerplomben betragen für

600 I - Container

Fr. 19.-- bis Fr. 57.--⁷

800 I - Container

Fr. 25.-- bis Fr. 75.--

Direktlieferung

<u>Art. 9</u> Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Gewerbe- und Landwirtschaftskehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

V. Gemeinsame Bestimmungen generell

Gebührenansätze

<u>Art. 10</u> Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2).

Vereinbarung

Art. 11 ¹ Die Gemeinde beauftragt die AVAG mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere:

- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben,
- · die Verkaufspreise,
- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Vertrieb.

² Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 12 ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe.

Sperrgutgebühr

<u>Art. 13</u> Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert. Die Ansätze betragen Fr. 4.-- bis Fr. 12.--.

Sammelstellen und -aktionen

Art. 14 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Gewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 15 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz richtet sich nach dem Gebührentarif und dem Personalreglement der Gemeinde.

Bezug

Art. 16 ¹ Die Grundgebühr wird beim Abfallverursacher erhoben. Sie wird jeweils im 4. Quartal des Jahres fakturiert und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

Inkrafttreten

Art. 17 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

² Für Verfügungen wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

² Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden ebenfalls beim Abfallverursacher erhoben.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

² Der Tarif vom 9. Juni 1995. wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Vorprüfung durch das Kant. Amt für Gemeinden 30. Oktober 2007 und Raumordnung Publikation im Amtsanzeiger von Seftigen: 01. und 08. November 2007 öffentliche Auflage: 02. November bis 03. Dezember 2007 1 Einsprachen: Rechtsverwahrungen: keine Einspracheverhandlungen: erledigte Einsprachen: unerledigte Einsprachen: 04. Dezember 2007 Beschlossen durch den Gemeinderat

Dieser Gebührentarif zum Abfallreglement ist an der Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2007 angenommen worden.

Rüeggisberg, 29. Januar 2008

von Rüeggisberg am

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

F. Lehmann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Gebührentarif zum Abfallreglement vom 02. November bis zum 03. Dezember 2007 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Rüeggisberg öffentlich aufgelegen ist. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

Rüeggisberg, 29. Januar 2008

Den Gemeindeschreiber: